

GARAGIERUNGSVERTRAG

WELCHER ZWISCHEN

WOHNUNGSEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT des Hauses

1140 Wien, Ameisgasse 53-57

vertreten durch:

N.N.

ALS VERMIETERIN EINERSEITS

und Herr/Frau
N.N.

ALS MIETER ANDERERSEITS ÜBER EINEN

ABSTELLPLATZ

AM ABSTELLORT: N.N.

MIT DER ABSTELLPLATZNUMMER: N.N.
FÜR DAS KRAFTFAHRZEUG:

TYPE: _____ POL.
KENNZEICHEN: _____

ZU EINEM MONATLICHEN ENTGELT von € 50,38 derzeit
INKL. 20 % UST.

MIT VERTRAGSBEGINN:

AUF UNBESTIMMTE ZEIT ABGESCHLOSSEN WIRD MIT FOLGENDEN
VERTRAGSBINDUNGEN.

1. Dieser Vertrag begründet kein Mietverhältnis im Sinne der Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Sofern der Mieter bereits Mieter von anderen Bestandteilen der Liegenschaft ist, wird ausdrücklich festgehalten, dass der vertraglich zur Verfügung gestellte Einstellplatz als NICHT mit seinem Mietobjekt mitvermietet gilt, vielmehr wird dieser Vertrag ohne Zusammenhang mit bereits bestehenden Mietverhältnissen an anderen Bestandteilen der Liegenschaft abgeschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Monats schriftlich außergerichtlich seitens der Vermieterin, insbesondere aber aus folgenden Gründen gekündigt werden.
 - 1.1 Nichtzahlung des laufenden Entgeltes oder Zahlungsrückstand von mehr als 14 Tagen
 - 1.2 Übertragung laut Punkt 5 dieser Vertragsbindungen
 - 1.3 Verstoß gegen sonstige Vereinbarungen dieses Vertrages
 - 1.4 Vermietung oder Untervermietung des Parkplatzes
 - 1.5 Nicht Reinhaltung des Einstellplatzes insbesondere mit brennbaren und gefährlichen Gegenständen und Gerümpel
 - 1.6 Verschmutzen der Garage durch auslaufendes Öl und Treibstoffmittel

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ist aus den im § 1118 ABGB genannten Gründen, im Falle eines nachteiligen Gebrauches oder einer vertragswidrigen Verwendung des Einstellplatzes sowie dann zulässig, wenn der Mieter das Miet/Eigentumsrecht an der im Haus gelegenen Wohnung aufgibt.

3. Das Entgelt ist im voraus, jeweils am Ersten eines jeden Monats an die Vermieterin zu bezahlen. Zum Ausgleich einer Geldentwertung sowie zur Anpassung an geänderte Finanzierungsverhältnisse wird das vereinbarte Entgelt nach den Bestimmungen des WGG, ersatzweise mit dem Verbraucherpreisindex 2000 der Statistik Österreich wertgesichert, wobei als Basis die Indexzahl jenes Monats heranzuziehen ist, in welchem das Vertragsverhältnis begonnen hat. Die Wertsicherungsanpassung erfolgt dann jährlich mit 1. Jänner. Der Mieter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die er gegen die Vermieterin zu haben behauptet, mit dem Einstellentgelt zu kompensieren.
4. Dieser Vertrag gilt nur für die Einstellung des umseitig genannten Kraftfahrzeuges bzw. für ein anderes Privatfahrzeug des Mieters, nicht jedoch für die eines Firmenfahrzeuges, welches sich im Besitz des Mieters befindet. Die Einstellung eines Lastkraftwagens jeder Art hebt diese Vereinbarung sofort auf. Die Einstellung von mit Flüssiggas, festen Brennstoffen oder elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Der Abstellplatz darf nur für das Einstellen eines Kraftfahrzeuges benützt werden.
5. Es ist dem Mieter nicht gestattet, Rechte aus diesem Vertrag im Wege der Abtretung oder eines Gesellschaftsverhältnisses an Dritte ganz oder teilweise zu übertragen oder sein Benützungsrecht im Wege der Ver- und Untervermietung weiterzugeben. Der Vertrag geht auf den Erben des Mieters über, wenn dieser im Sinne des MRG eintrittsberechtigt ist, nicht jedoch auf andere Rechtsnachfolger.

6. Die Benützung des Einstellobjektes zu gewerblichen oder sonstigen geschäftlichen Zwecken ist ausdrücklich untersagt.
7. Der Mieter (Fahrzeuglenker) ist verpflichtet, nach jeder Ein- und Ausfahrt die vorgesehenen Absperrungen bzw. das Einfahrtstor zu schließen. Jede Belästigung der Umgebung des Einstellplatzes und seiner Zufahrt, insbesondere durch Hupen, Anlaufen des Motors und sonstigen Lärm ist zu vermeiden. Sach- und Personenschäden, welche sich durch Aus- und Einfahrt ergeben, hat der Mieter allein zu vertreten und die Kosten hierfür zu tragen. Bauliche Veränderungen innerhalb oder außerhalb des Einstellobjektes dürfen nicht vorgenommen werden. Aus zeitweiligen Störungen in der Ausübung des Einstellrechtes, deren Ursachen nicht auf der Seite der Vermieterin liegen, kann der Mieter keinerlei Rechtsfolgen gegen die Vermieterin ableiten.
8. Die Hausordnung behördliche Vorschriften und Gesetze (insbesondere die Bauordnung und das Garagengesetz sind als Bestandteil dieses Vertrages anzusehen und gewissenhaft einzuhalten. Die Reinhaltung des Einstellplatzes (insbesondere Schneeräumung, Säuberung von Streusplitt, Ölresten etc.) obliegt dem Mieter.
9. Benzin, Öl oder andere feuergefährliche Stoffe dürfen im Einstellobjekt (Garage) nicht gelagert werden. Ebenso sind dem Mieter feuergefährliche Arbeiten, die Durchführung von Reparaturen am Fahrzeug und das Waschen des Fahrzeuges im Einstellobjekt (Garage) sowie in allen sonstigen Räumlichkeiten des Hauses (der Wohnhausanlage) untersagt.
10. Der Vermieterin obliegt keine wie immer geartete Obsorge oder Haftung für das eingestellte Fahrzeug für Beschädigungen bzw. Diebstahl des Kraftfahrzeuges oder von Teilen oder Gegenständen aus demselben seitens dritter Personen ist jede wie immer geartete Haftung der Vermieterin ausgeschlossen. Die Gefahr für Schäden durch Feuer, Zufall und höhere Gewalt hat allein der Mieter zu tragen.
11. Mündliche Vereinbarungen und allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene Vereinbarungen sind ungültig. Alle nach Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsteile.
12. Alle mit der Vergebung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Mieters.
Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass zum Zeitpunkt der Gebührenanzeige das JAHRESBRUTTO-ENTGELT N.N. beträgt.
Die Mietvertragsgebühr wurde im Wege der Selbstmessung durch die Vermieterin festgesetzt und beträgt € 18,14.
Steuernummer

Wien, am

Der Mieter:

Die Vermieterin: